

Der Volksgenosse verlangt eine gute Uhr. Kann der ambulante Uhrenhändler diese Forderungen gewährleisten, von dem man weder Fach- noch Sachkunde verlangt? Eine Uhr ordnungsmäßig zur Zufriedenheit des Bestellers zu reparieren, dazu ist nur der Könner, eben der Uhrmachergehilfe oder Uhrmachermeister, imstande. Mag in diesem oder jenem Fall der ambulante Uhrenreparateur Uhrmachergehilfe sein, so ist er doch die seltene Ausnahme.

Können allein schafft Leistungen. Die Leistung erzeugt und erhält Werte. Daß die Uhrmacherhandwerker und die Uhrenhändler mit gewerblicher Niederlassung wirklich einmal alle Könner werden, dafür sorgen der Große Befähigungsnachweis der Dritten Handwerksverordnung und der Sach- und Fachkundenachweis des Einzelhandelschutzgesetzes.

Was wird mit den „fliegenden“ Uhrenhändlern und Uhrenreparateuren? (I/1534) Assessor Natorp.

## Uhren bei den Haushaltswaren?!

Kann der Inhaber eines Haushaltwarengeschäftes dazu übergehen, Uhren zu vertreiben?

In dem Orte E. betreibt jemand ein Haushaltwarengeschäft. Offenbar, um dem Publikum noch mehr zu bieten, nahm er den Verkauf von Küchen- und Weckeruhren auf. Die Industrie- und Handelskammer verlangte von der Polizeibehörde Schließung der Uhrenverkaufsabteilung. Dem Verlangen wurde nicht entsprochen. Die Begründung lautete dem Sinne nach:

1. In Kleinstädten erwartet man in Haushaltwarengeschäften Küchen- und Weckeruhren;

2. Selbständige Verkaufsstellen, die ausschließlich Weckeruhren verkaufen, gibt es dort überhaupt nicht.

Weil die Frage von erheblicher praktischer Bedeutung ist, sollen einmal die Schwierigkeiten dieser Frage und ihre Lösung aufgezeigt werden.

Das Einzelhandelsgesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen besagt im praktischen Grundsatz:

„Die Errichtung einer Verkaufsstelle bedarf besonderer Genehmigung, deren Erteilung vom Nachweis der Sachkunde und der persönlichen Zuverlässigkeit des künftigen Leiters der Verkaufsstelle abhängig ist.

Geht man nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes, so dürfte ein Schirmgeschäft unbeschadet zum Vertrieb von Rauchwaren übergehen; ein Hutgeschäft könnte Porzellan als Verkaufsartikel übernehmen; ein Möbelgeschäft könnte den Verkauf von Seifen, Parfümerien usw. einrichten. Es leuchtet ein, daß bei einer derartigen Regelung eine babylonische Branchenverwirrung eintreten würde. Deshalb hat der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister in einem Erlaß (Erlaß vom 10. 1. 36 V 26152/35) zum Ausdruck gebracht: Die Hinzunahme neuer Waren zu einem Geschäft ist der genehmigungspflichtigen Errichtung einer Verkaufsstelle gleichzusetzen, wenn die hinzugenommene Ware im Verhältnis zu der bisher geführten Ware völlig artfremd ist und wenn sie in keinerlei innerem Zusammenhang mit der bisher geführten Ware steht.

Auf unseren Fall angewendet ist als erste Frage zu beantworten: sind Uhren (z. B. Küchen- und Weckeruhren) im Verhältnis zu Haushaltswaren eines Haushaltwarengeschäftes artfremde Artikel? Die Artfremdheit einer Ware läßt sich in vielen Fällen ganz allgemein aus den Merkmalen und Eigenschaften der Ware feststellen. Man sehe sich die oben erwähnten Beispiele an — Hut: Porzellan; Schirm: Rauchwaren; Bücherschrank: Seife und Parfümerien. Diese Abgrenzung ist nicht möglich im Verhältnis zwischen Haushaltswaren und Uhren. Haushaltware ist ein Sammelwort für die verschiedensten Warensorten. Man könnte mit Geschirr und Glaswaren aller Art anfangen, dann Besen und Bürsten, Seifen und sonstige Putzmittel, elektrische Haushaltgeräte aller Art, Tische, Schränke, Stühle, Rundfunkapparate. Man kommt ins Uferlose, wenn man unter Haushaltswaren

jede Ware versteht, die im allgemeinen für den Haushalt benötigt wird. Faßt man den Begriff „Haushaltwaren“ so weit, so gehören zu ihr auch der Wecker als Universaluhr und bestimmt auch die Küchenuhr. Doch soweit darf man eben nach dem Sinn und Zweck des durch Verordnungen und Erlasse geläuterten Einzelhandelschutzgesetzes nicht gehen. So weit geht auch die Volksauffassung nicht.

Abgesehen vom Warenhaus erwartet der Volksgenosse den Rundfunkapparat im Elektro- oder Rundfunkgeschäft, Möbel im Möbelgeschäft, Staubsauger im Elektro-Fachgeschäft. Zweck des Gesetzes und die Volksauffassung allein geben die Möglichkeit, bei Sammelgeschäften, wie z. B. den Haushaltwarengeschäften, den Begriff Haushaltswaren zu bestimmen. Damit gewinnt man auch eine brauchbare Feststellung der artfremden Waren. Im Verhältnis zu Haushaltswaren sind solche Gegenstände des Haushalts artfremd, für deren Vertrieb nach der Auffassung im Handelsverkehr und der Volksanschauung eine besondere Sach-, Fach- und Warenkunde verlangt werden muß. Daß diese Voraussetzung für die Uhren zutrifft, brauche ich in dem Fachblatt der Uhrmacher nicht mehr anzuführen.

Mit allgemeinen kaufmännischen Sach- und Fachkenntnissen kann man wohl Besen und Bürsten, Steingutpföpfe, Teller, Tassen usw. verkaufen, nicht aber Uhren.

Ich wiederhole kurz das Ergebnis der ersten Frage:

Uhren sind in Haushaltwarengeschäften artfremde Artikel.

Nun ist aber die Aufnahme selbst artfremder Artikel in einem Haushaltwarengeschäft dann nicht genehmigungspflichtig, wenn die artfremden Artikel mit den bisher geführten Waren in innerem Zusammenhang stehen. Der innere Zusammenhang kann sich geschichtlich entwickelt haben. Man denke an den Verkauf von Zigaretten durch die Friseure. Ein innerer Zusammenhang kann aber nicht durch das bloße Bedürfnis des Publikums hergestellt werden.

Der Erlaß des Preußischen Reichs- und Wirtschaftsministers nimmt den inneren Zusammenhang an, wenn das Publikum am einzelnen Ort in einem bestimmten Verkaufsgeschäft die neue Ware üblicherweise voraussetzt und erwartet. Es mag an dem Ort, auf den sich die Entscheidung bezieht, kein Uhrengeschäft bestanden haben; ein Teil der Bevölkerung mag die Möglichkeit des Kaufs von Uhren in einem ortsansässigen Geschäft gewünscht haben. Dieser Wunsch ist nicht entscheidend. Es kommt darauf an, ob das Publikum, um konkret zu sprechen, den Verkauf von Uhren in einem Haushaltwarengeschäft als üblich empfindet und erwartet.

Und nun frage man einmal seine Bekannten in Klein-, Mittel- und Großstädten, ob sie den Verkauf von